Stellungnahme des Verbandes gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen zum Gesetzentwurf für die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Vorbemerkung

Als Verband gemeinnütziger Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (GeBEGS e.V.) wurden wir eingeladen, zum erneuerten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und schätzen diese bildungs- und pflegepolitische Beteiligungsmöglichkeit sehr.

Der GeBEGS e.V. vertritt über 180 Schulen und Weiterbildungsinstitute sowie eine der größten deutschen Fernhochschulen. Unsere Bildungseinrichtungen erbringen einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in gesellschaftlich relevanten Berufsfeldern und zur Versorgung mit öffentlichen Leistungen. Zentrale Anliegen von GeBEGS sind es, Menschen für eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung und Berufstätigkeit in Gesundheits- und Sozialberufen zu gewinnen, das gesellschaftliche Ansehen dieser Berufe zu erhöhen sowie die Bildungsqualität weiterzuentwickeln. Zudem wollen wir die Bildungsangebote in den genannten Berufsfeldern hinsichtlich der gesellschaftlichen Erfordernisse mitgestalten und die Berufsfeldentwicklung vorantreiben. Die Mitglieder von GeBEGS e.V. sind eigenständige Bildungseinrichtungen, die unabhängig von Leistungserbringerverbänden, wie z.B. privaten, frei-gemeinnützigen oder kommunalen Klinik- oder Altenhilfeträgern, entscheiden und agieren können.

Wir begrüßen das Vorhaben der Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung sehr, da der demografisch bedingt steigende Pflegebedarf diese unbedingt erforderlich macht. Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland wird aufgrund der geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge sowohl absolut als auch relativ zur Bevölkerungszahl mindestens bis zum Jahr 2055 steigen. Erst danach deutet sich aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge ein Abflachen des kollektiven Pflegebedarfs an. Gleichzeitig ist etwa ab 2030 mit einem Negativsaldo beim Pflegekräftepotenzial zu rechnen, d.h. es werden mehr Pflegefachkräfte in den Ruhestand gehen, als aktuell für die Pflegefachkraftausbildungen gewonnen werden können.

Aus diesen Gründen muss es unbedingt zu einer konkludenten und zeitnahen Anpassung der Ausbildungsinhalte und -bedingungen für die Pflegefachassistenz kommen. Die angestrebte bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung wird durch die bundesweite Anerkennung zu einer positiven Mobilität beitragen. Außerdem wird die Anschlussfähigkeit an die

Fachkraftausbildung und eine bundeseinheitliche Finanzierung mit Ausbildungsvergütung den Eintritt in die Pflegebranche attraktiver gestalten.

Unsere Positionen zu den Einzelvorschriften

1. Veränderte Anforderungen und Perspektiven

Der GeBEGS e.V. sieht den eindeutigen Bedarf an einer mind. 18-monatigen Ausbildung zur Pflegefachassistenz, denn aus den oben genannten Gründen, wird sich die Pflegefachkraftproblematik nicht nur quantitativ verschärfen. Es wird mittel- und langfristig ebenfalls zu einer Arbeitskonzentration für Pflegefachkräfte hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben und – auch aufgrund des zunehmenden Ärztemangels – der notwendigen Übernahme von Heilkundeaufgaben kommen (siehe Pflegestudiumsstärkungsgesetz und Entwurf zum Pflegekompetenzgesetz). Wenn sich also Pflegefachkräfte zunehmend auf die Steuerung von komplexen Pflegeprozessen und Organisationsabläufen konzentrieren müssen, **erhöhen sich die Verantwortung und damit die Kompetenzanforderungen an die Pflegefachassistenzkräfte.**

Mit zunehmenden **Anforderungen** ist in allen Versorgungs-Dimensionen zu rechnen:

- in den *Querschnitts-Aufgaben* der Pflege (Grund-/Behandlungspflege, psychosoziale Betreuung, Krisen- und Notfallversorgung, Beratung/Begleitung von Angehörigen)
- im *Längsschnitt-Verlauf* entlang der Lebensspanne (von der Geburtsversorgung bis zur Begleitung am Lebensende)
- in der kompletten Versorgungskette (von ambulanten bis stationären Angeboten)

Mit dem erforderlichen Kompetenzzuwachs eröffnen sich für die professionell Pflegenden auch immer **Perspektiven hinsichlich der vertikalen (Spezialisierung) und horizontalen beruflichen Mobilität** (Fachkraftausbildung, Studium, Leitungsqualifikationen, etc.). Diese berufliche Mobilität und Perspektiven ermöglichen zudem eine höhere Verweildauer und damit auch eine höhere Effizienz und Effektivität der Ausbildung.

2. Bezeichnung und Zielrichtung der Ausbildung

Die bisherigen Pflegeassistenzausbildungen (mit den länderrechtlich geregelten Ausbildungsformen) wurden im Rahmen der „neuen Personalbemessung“ für stationäre Pflegeeinrichtungen dem Qualifikationsniveau 3 (QN 3) gemäß den Anforderungen aus § 113c SGB XI und der zugrunde liegenden „Rothgang-Studie“ zugeordnet. Im Kontext des Deutschen Qualifizierungsrahmens sieht der GeBEGS e.V. aber das Kompetenzniveau der zukünftigen **„Pflegefachassistenz“ auf dem Qualifikationsniveau 4.**

Nachfolgende **Qualifikationsniveaus** schlägt der GeBEGS e.V. in Anbetracht der zukünftigen Anforderungsprofile (u.a. auch Heilkundeübertragung für Pflegefachkräfte) vor:

- *QN 4 (18-monatig):* Pflegefachassistenzperson (-assistentin, -assistent)
- *QN 5 (36-monatig):* Pflegefachperson (-frau, -mann)
- *QN 6 (mind. 36-monatig):* Pflegefachperson (Bachelor) (-frau, -mann) mit Heilkundebefähigung

Wir finden eine Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG passend, wie es der RefE auch vorsieht (generalistische Ausrichtung). Dies kann zeitlich mit mehreren Praxiseinsatzfeldern (ambulante und stationäre Langzeitpflege, Akutpflege) abgebildet werden, wobei bedacht werden sollte, dass sich die verschiedenen Einsatzfelder in ihren Tätigkeiten immer weiter angleichen. **Ein 12-monatiges Basiswissen reicht mittel- bis langfristig nicht mehr aus, um in allen Bereichen eingesetzt werden und die Anforderungen (z.B. Übernahme von Behandlungspflege, Handlungssicherheit in Notfällen, etc.) bewältigen zu können.** Dies gilt insbesondere, weil Pflegefachkräfte nur unzureichend für die Anleitung und Beaufsichtigung zur Verfügung stehen werden. In diesem Sinne sprechen wir uns für die drei genannten Praxiseinsatzfelder aus, darüber hinaus ist ein Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung vorzusehen. **Der GeBEGS e.V. plädiert aus oben genannten Gründen für eine bundeseinheitliche, 18-monatige Pflegefachassistenzausbildung.** Nachfolgend gehen wir auf die mögliche und notwendige Ausgestaltung der neuen bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung ein.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1 Schulabschluss

Die Maßgabe der Voraussetzung eines ersten Schulabschlusses nach Klasse 9 oder gleichwertigen Abschlusses, die aus § 10 hervorgehen, werden begrüßt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Menschen ohne (oder mit einem in Deutschland nicht anerkannten) Schulabschluss, bei Eignung der Person und unter Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung in Teil- und Vollzeit ebenfalls den Zugang erhalten müssen. **Ein grundsätzlicher Anspruch darf sich daraus nicht ergeben. Vielmehr sollte eine Eingangsprüfung bzw. Kompetenzfeststellung als Entscheidungsgrundlage dienen.** Die Entscheidung sollte den Pflegeschulen vorbehalten sein. Im Kontext des Altenpflegegesetzes wurden gute Erfahrungen bei der Auswahl der Personen mithilfe von Assessmentcentern gemacht.

Um die Durchlässigkeit auch für die Personen mit positiver Eignungsprognose zu ermöglichen, muss **§ 11 PflBG Abs. 1 Nr. 2 dahingehend geändert werden, dass den betreffenden Pflegefachassistenzkräften der Zugang ohne Hauptschulabschluss möglich wird**.

3.2 Deutschkenntnisse

Besonderer Wert sollte auch darauf gelegt werden, dass sprachliche Voraussetzungen mitgebracht werden, die ebenfalls Bestandteil der oben genannten Prüfung sein sollten. Der Fokus sollte dabei auf dem **Sprachverständnis und der Sprachkompetenz im Pflegekontext** in mündlicher wie in schriftlicher Form liegen. Eine 6-monatige Probezeit halten wir für erforderlich, weil erst in diesem Zeitraum eine ausreichende Leistungseinschätzung in Theorie und Praxis möglich ist.

4. Dauer der Ausbildung – Verlängerung und Verkürzung

4.1 Teilzeitmodelle

Wie oben bereits erwähnt, spricht sich der GeBEGS e.V. für eine bundeseinheitliche, 18-monatige Pflegefachassistenzausbildung aus. Entsprechend sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, im Hinblick auf besondere Zielgruppen **die reguläre Ausbildungsform auf bis zu 36 Monate in Teilzeit ausdehnen** zu können. Die Gesamtausbildungszeit würde somit immernoch in einem überschaubaren Rahmen bleiben. Bisher sind Teilzeitmodelle leider nur wenig gebrächlich. Die Möglichkeit zur Verlängerung könnte **insbesondere der Zielgruppe der Menschen mit familiären Sorgeverpflichtungen** entgegen kommen, weil sich damit die tägliche Unterrichts- und Praxiszeit entsprechend des Teilzeitmodells verkürzt. Damit wären erforderliche Betreuungszeiten besser mit den Ausbildungsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

4.2 Verkürzungsmöglichkeit

Bei Vorliegen der entspechenden Verkürzungstatbestände aufgrund einschlägiger Berufsabschlüsse, mehrjähriger pflegerischer Berufserfahrung oder über ein Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 des Gesetzentwurfes **sollte die Verkürzung um ein Drittel der Pflegefachassistenzaubildung möglich werden**. Ausgehend von der Variante der 18-monatigen Ausbildung wären auch ausreichende Grundlagen geschaffen, um hinreichend auf die Verkürzungsmöglichkeit für die generalistische Fachkraftausbildung vorbereitet zu werden (analog zur § 12 (2) PflBG). Somit wäre i.d.R. eine Verkürzung der Fachkraftausbildung um ein Drittel möglich.

Ein **Vorbereitungskurs nach § 11 (2)** ist in einer so kompakten, verkürzten Form nur denkbar, wenn die Zugangsvoraussetzungen den genannten Mindestanforderungen genügen. Allerdings weisen wir dringend darauf hin, dass in einer entsprechenden **Finanzierung nicht nur der zeitliche Umfang des Vorbereitungskurses berücksichtigt** werden sollte. Der zusätzliche Prüfungsaufwand für „Externe“ ist erheblich und muss ebenfalls in eine entsprechende Kalkulation Eingang finden. Zudem erfordert auch ein Vorbereitungslehrgang praktische Begleitung und Prüfungsvorbereitung beim Praxisträger. Beides lässt sich nicht aus dem Gesetzestext ableiten.

5. Harmonisierung der unterschiedlichen Ausbildungen

Der GeBEGS e.V. würde begrüßen, wenn die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder sowie die Kompetenzorientierung, aber natürlich mit abgestuftem Befähigungs- und Aufgabenprofil, analog zum PflBG im PflFAssG beibehalten und fortgeführt werden. Unterschiedliche Taxonomien zwischen PflBG und PflFAssG würden die inhaltliche Logik der Ausbildungssysteme konterkarieren. **Nur über die Synchronisierung und Harmonisierung beider Ausbildungen können bundesweit einheitliche Ausbildungsstandards mit abgestuftem Kompetenzprofil erfolgreich vermittelt werden**. Wesentliche Unterscheidungskriterien zwischen Pflegefachkraft und Pflegefachassistenzkraft ergeben sich außerdem nicht nur durch § 4 (Ausbildungsziel), sondern auch über die konkrete Definition der Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte und die mittelfristig geplante Übertragung der Heilkundetätigkeit in den definierten Krankheits- und Therapiebereichen.

6. Schulische Ausbildung mit Praxisbegleitung – Praktische Ausbildung mit Praxisanleitung

Die Praxisbegleitung während der schulischen Ausbildung nach § 5 (3) der 18-monatigen Ausbildung durch die Lehrkräfte der Pflegeschule muss entsprechend sichergestellt und ausreichend refinanziert werden. Wir begrüßen, dass der Anspruch auf die praktische Anleitung bei 10% der erforderlichen Praxisstunden festgeschrieben werden soll, die auf der Grundlage eines Ausbildungsplans erfolgen müssen. **Die Qualifizierungsanforderungen sowohl an die Praxisanleitungen als auch an die Praxisbegleitungen sollten kein Hemmnis für die Praxiseinrichtungen und die Pflegeschulen darstellen**. Daher plädieren wir in beiden Fällen für die Qualifikation als Pflegefachkraft (mittelfristige Übergangsfristen zur Nachqualifizierung als Praxisanleitung sind vorstellbar). Für die Personen der Praxisbegleitung durch die Berufsfachschulen ist zudem eine pädagogische Qualifikation (mindestens Praxisanleitung) erforderlich. Näheres ist durch die Landesbehörden zu regeln.

Es muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass ein angemessener Anteil des Praxisanleitungsvolumens in den einzelnen Pflichteinsätzen durch einen **„dritten Lernort“** ersetzt werden könnten, damit auf die individuelle Anleitungssituation und Bedarfslage der Träger der praktischen Ausbildung eingegangen werden kann.

7. Finanzierung

7.1 Finanzierung der Ausbildung

Die Finanzierung der Ausbildung muss analog zum PflBG und der zugehörigen PflAFinV erfolgen und darf nicht von der Höhe der Fachkraftausbildung abweichen, da ansonsten bei Mangel an Ressourcen insbesondere der Schulen das Ausbildungsangebot zu Gunsten der Fachkraftausbildung priorisiert wird. Sofern die **beiden Ausbildungsfinanzierungen identisch geregelt** werden, ist mit einem Anstieg der Ausbildungsplätze bei den Pflegefachassistenzkräften zu rechnen, weil die Pflegefachhilfeausbildung bislang kaum auskömmlich finanziert ist. Hier liegt ein großes Potenzial für die künftige Deckung des Fachkräftebedarfs. Bei der Refinanzierung von **Vorbereitungskursen** ist eine praktische Begleitung und Prüfungsvorbereitung sowie der erhebliche Prüfungsaufwand mit zu berücksichtigen.

Der GeBEGS e.V. plädiert dafür, dass die **Ausbildungskostenumlage nicht länger Bestandteil der Eigenanteile der Pflegebedürftigen** sein sollte, wie es bereits im vergangenen Koalitionsvertrag vorgesehen war. Neben der finanziellen Belastung der Pflegebedürftigen (bzw. in der Folge der Sozialhilfeträger) sehen wir aber auch die hohe Abgabenlast seitens der Kranken- und Pflegekassen mittel- und langfristig als problematisch an. Insbesondere durch die demografische Entwicklung wird es zu einer weiteren Belastung der Sozialversicherungssysteme kommen, in deren Folge unverantwortliche Kosteneinsparungen in der Refinanzierung der Ausbildungskosten drohen. Der GeBEGS e.V. befürwortet daher eine **Erhöhung des Refinanzierungsanteils durch steuerfinanzierte Länder- oder Bundesmittel**. Wir betrachten die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ohnehin als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, von der nicht nur die unmittelbar Pflegebedürfigen und Klinikpatienten profitieren, sondern die Gesellschaft insgesamt. Ein zunehmender Mangel an beruflich Pflegenden würde zudem zu einer geringeren Arbeitsmarktpartizipation führen, die nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist.

7.2 Ausbildungsvergütung

Wir begrüßen, dass die Ausbildungsvergütung dem **Vergütungsniveau der Pflegefachkraftausbildung im 1. und 2. Jahr** entsprechen und – ohne Abzug eines Wertschöpfungsanteils – über die länderspezifischen Ausbildungsfonds getragten werden soll. Damit sind die Einrichtungen nicht mehr gezwungen, die Auszubildenden anteilig und wenig wirtschaftlich transparent in der Stellen- und Personalplanung einzurechnen.

7.3 Förderung

Der GeBEGS e.V. betont, dass die bisherige **Förderpolitik der Bundesagentur für Arbeit** sehr wirkungsvoll ist und einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungszahlen in der Pflege leistet. Wir erhoffen uns, dass ein bundeseinheitliches PflFAssG mit einer 18-monatigen Ausbildungszeit darauf keinen negativen Einfluss nimmt. Eine **Förderfähigkeit der 18-monatigen Ausbildung zur Pflegefachassistenzperson im Rahmen von § 81 SGB III** sollte verlässlich sichergestellt werden. Seit Einführung des PeBeM gemäß § 113c SGB XI ist bereits eine Erhöhung der Ausbildungszahlen in den länderspezifisch geregelten Helferausbildungen feststellbar. Das verdanken wir u.a. einer zielführenden und unterstützenden Förderlogik der Bundesagentur für Arbeit. Wichtig ist, dass weiterhin eine **sequenzielle Förderung ohne Mindestwartezeiten** möglich ist, wenn Pflegefachassistenz-Absolventen im Anschluss mit der Pflegefachkraftausbildung fortsetzen wollen.

8. Start der neuen Ausbildung

8.1 Vorbereitende Maßnahmen

Der GeBEGS e.V. weist darauf hin, dass vor einem Ausbildungsstart im Jahr 2027 unbedingt die **länderspezifischen Schulgesetzgebungen korrigiert werden müssen**. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine 18-monatige Ausbildung mit den jeweiligen zeitlichen Anforderungen zu synchronisieren. So muss ein Ausbildungsbeginn auch im Februar bzw. März eines Jahres möglich sein, damit nach 18 Monaten im Folgejahr eine Ausbildungsfortsetzung im August bzw. September möglich wäre. **Ein genereller Einstieg in die Pflegefachassistenzausbildung ab 01.01.2027 scheint aus unserer Sicht realistisch**, sofern die Finanzierungsregelungen analog zur PflAFinV erfolgen.

8.2 Übergangsregelungen

Wir begrüßen den **Umgang mit den vorhanden landesrechtlichen Hilfskraftausbildungen**. Mit Übergangsvorschriften wird dabei ermöglicht, dass eine am 31. Dezember 2027 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistenzausbildung auch auf dieser Grundlage bis 31. Dezember 2030 abgeschlossen werden kann.

9. Ausstattung der Pflegeschulen

9.1 Bedarfsermittlung

Der GeBEGS e.V. fordert eine grundsätzliche **Erhebung des zukünftigen Pflegefachkräfte- und Pflegefachassistenzbedarfs**, auf deren Grundlage die Mittel zur Personal- und Sachkostenausstattung mittel- bis langfristig unterstützt werden kann und muss.

9.2 Lehrkräftequalifikation

Wir müssen aber auch feststellen, dass länderspezifische Anforderungen, insbesondere an die Qualifikation und entsprechende Anzahl von Lehrkräften, aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt häufig nicht realisierbar sind. Daher erwarten wir bei der Umsetzung des PflFAssG – auch angesichts der mangelhaften Datenlage – eine erhöhte Flexibilität bei der Auswahl und beim Einsatz von Lehrkräften und Schulleitungen. **Insbesondere müssen die Anforderungen hinsichtlich Master- und Universitätsabschlüssen in der Leitung und Lehre mit den reellen Bedingungen und dem Kompetenzprofil der Pflegefachassistenzausbildung in Einklang gebracht werden. Eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2035 nach PflFAssG und PflBG ist daher unerlässlich**. Ansonsten ist nicht mit einer bundesweit flächendeckenen Schulinfrastruktur zu rechnen.

9.3 Unterstützung durch Sozialarbeit und Sprachförderung

Darüber hinaus sollte dem grundlegenden Bedarf an Schulsozialarbeit und Sprachförderung Rechnung getragen werden. **Die Zielgruppen dieser Ausbildung bringen häufig einen Migrations- oder Fluchthintergrund mit, der in beiderlei Hinsicht einen großen Zusatzbedarf an personellen Ressourcen verlangt**. Außerdem erleben wir insbesondere bei älteren Bewerbenden auch häufig Lebensläufe, die von schwierigen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbiografien gekennzeichnet sind. Dem sollte auch in pädagogischer Hinsicht Rechnung getragen werden.

Wir freuen uns über die Aufnahme unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsprozess und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 7. Juli 2025

[redacted]

[redacted]
(1. Vorsitzende)

[redacted]

[redacted]
(Vorstandmitglied)

In Abstimmung mit den GeBEGS-Mitgliedseinrichtungen.